

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 16/09 B

L 6 R 849/06 KN (Sächsisches LSG)
S 14 KN 159/04 (SG Chemnitz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 11. Dezember 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Chemnitz hat mit Urteil vom 27.10.2006 die Beklagte verurteilt, der Klägerin Witwenrente nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu gewähren. Mit Beschluss vom 11.12.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Nach dem Ergebnis der vorzunehmenden Gesamtabwägungen sei auch der Berufungssenat zur Überzeugung gelangt, dass die gesetzliche Vermutung einer ausschließlich oder überwiegend aus Versorgungsgründen geschlossenen Ehe widerlegt sei. Die Ehe sei nicht übereilt und kurzfristig nach der schweren Erkrankung des Versicherten geschlossen worden. Konkrete Heiratsabsichten hätten schon vor Bekanntwerden der Erkrankung des Versicherten im April 2002 bestanden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Beklagte beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Nach Ansicht der Beklagten ist die Revision zur Klärung folgender Rechtsfragen zuzulassen:
"1. Wird die gesetzliche Vermutung des § 46 Abs. 2a SGB VI, dass bei Tod des Versicherten innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung die Erlangung einer Versorgung Ziel der Eheschließung war, dadurch widerlegt, dass beim Hinterbliebenen und dem Ver-



sicherten vor Bekanntwerden der zum Tode führenden Erkrankung eine Heiratsabsicht bestand, und - wenn ja -, welche Anforderungen sind an ihre Konkretisierung zu stellen?"

"2. Wird die gesetzliche Vermutung des § 46 Abs. 2a SGB VI, dass bei Tod des Versicherten innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung die Erlangung einer Versorgung Ziel der Eheschließung war, dadurch widerlegt, dass die Eheschließenden zum Zeitpunkt der Heirat aufgrund ihrer subjektiven Vorstellung von der Krankheit und deren Verlauf nicht mit einem baldigen Ableben des Versicherten gerechnet hatten oder ist insoweit allein auf objektiv feststellbare Umstände abzustellen?"

- 6 Die Beklagte hat weder die Klärungsfähigkeit noch die Klärungsbedürftigkeit der jeweiligen Fragen dargelegt.
- 7 Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Über die bezeichnete Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren also konkret-individuell zu entscheiden haben. Auch dies ist in der Beschwerdebegründung des Näheren darzulegen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 53 und § 160a Nr 31; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl, IX. Kap, RdNr 189*). Ein Beschwerdeführer muss somit den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung und insbesondere den Schritt darstellen, der es notwendig macht, über die als rechtsgrundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage zu entscheiden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 54; BSG vom 9.6.2004 - B 11 AL 275/03 B*).
- 8 Diese Darlegung enthält die Beschwerdebegründung der Beklagten nicht.
- 9 Ob sich das Ziel einer Eheschließung in der Erlangung einer Versorgung erschöpft, ist zunächst keine Rechtsfrage, sondern eine Tatsache, die sich überdies ausschließlich auf den konkreten Einzelfall bezieht. Dementsprechend ist auch die Frage, ob die vom Gesetz aufgestellte Vermutung der "Versorgungsehe" als widerlegt anzusehen ist, in erster Linie auf tatsächlicher Ebene zu beantworten. Heiratsabsichten und Krankheitsvorstellungen sind tatsächliche Umstände, die infolgedessen rechtliche Bedeutung lediglich als "Indizien" oder Elemente der Beweiswürdigung haben, die mit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht zur Überprüfung gestellt werden kann. Mangels Verfahrensrüge ist daher nicht auszuschließen, dass der Senat in dem von der Beklagten angestrebten Revisionsverfahren schon aufgrund der im Wege der Beweiswürdigung getroffenen, für den Senat verbindlichen Tatsachenfeststellungen zur Bestätigung der angefochtenen Entscheidung kommen würde, ohne die aufgeworfenen Fragen klären zu müssen. Die angestrebte Klärung wäre nur dann ein Zulassungsgrund, wenn die genannten Umstände aus rechtlichen Gründen iS eines "Beweisverwertungsverbots" der Beweiswürdigung



nicht zugrunde gelegt werden dürften und wenn die Reichweite dieses Verbots als ungeklärt angesehen werden müsste (*vgl aber BSGE 35, 272 = SozR Nr 2 zu § 594 RVO*).

- 10 Mit Rücksicht auf diese Zusammenhänge hätte die Beklagte zur Rechtsqualität der aufgeworfenen Frage Näheres ausführen müssen. Zur Entscheidungserheblichkeit behauptet sie jedoch lediglich auf Seite 10 der Beschwerdebegründung, das Revisionsgericht könne nach Zulassung über die Rechtsfragen sachlich entscheiden. Diese pauschale Behauptung reicht zur Darlegung der Entscheidungserheblichkeit nach den weiter oben genannten Grundsätzen nicht aus. Hinsichtlich der ersten Rechtsfrage ("konkrete Heiratsabsicht") führt die Beklagte zudem aus, sie halte entgegen der Auffassung des LSG "eine konkrete Heiratsabsicht der Parteien vor Bekanntwerden der Erkrankung nicht für gegeben". Damit wendet sich die Beklagte im Ergebnis aber gegen die Beweiswürdigung durch das LSG und letztlich gegen die Richtigkeit der Berufungsentscheidung. Auf die vermeintliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Selbst wenn unterstellt wird, dass die aufgeworfenen Fragen auf eine im Revisionsverfahren klärungsfähige rechtliche Abgrenzung zielen, hätte die Beklagte die Klärungsbedürftigkeit nicht dargelegt.
- 12 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Die Beschwerdebegründung lässt nicht ausreichend erkennen, weshalb die aufgeworfenen Rechtsfragen der Klärung bedürfen.
- 13 An der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der beiden aufgeworfenen Fragen bestehen bereits deshalb Zweifel, weil die Beklagte bei ihren diesbezüglichen Ausführungen nicht zwischen den beiden Rechtsfragen differenziert und somit nicht deutlich wird, zu welcher der beiden Rechtsfragen jeweils argumentiert wird. Wird mit einer Beschwerde die grundsätzliche Bedeutung mehrerer Rechtsfragen geltend gemacht, so ist hinsichtlich jeder einzelnen Frage deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit darzutun.
- 14 Im Übrigen weist die Beklagte zwar darauf hin, dass die Antwort auf die aufgeworfenen Fragen nicht dem Gesetz zu entnehmen sei und die von ihr zitierten höchstrichterlichen



Entscheidungen im Wesentlichen andere Fallgestaltungen betreffen. Sie hat es aber versäumt, näher darauf einzugehen, inwieweit die von ihr zitierten Entscheidungen Anhaltspunkte dazu enthalten, wie die oben formulierten Rechtsfragen im vorliegenden Fall zu beantworten wären. Gerade im Hinblick darauf, dass § 46 Abs 2a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) inhaltlich Regelungen in der gesetzlichen Unfallversicherung, der Beamtenversorgung und in der Kriegsopferversorgung entspricht, hätte die Beklagte sich mit vorangegangener Rechtsprechung hierzu auch inhaltlich auseinandersetzen müssen und sich nicht mit dem Hinweis begnügen dürfen, dass zur vorliegenden Sachverhaltskonstellation noch keine Entscheidung vorliege.

- 15 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 SGG*).
- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

